

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1972

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2120	11. 1. 1972	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen	10
2124	27. 10. 1971	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. 1965 S. 236)	12
230	22. 12. 1971	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitsklärung des Teilplanes 5/4 — Freizone Königsdorf/Quadrath-Ichendorf — und des Teilplanes 5/5 — Quarzsandabbaufläche Frechen	16
232	11. 1. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Alsdorf, Kreis Aachen	13
232	14. 1. 1972	Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten	13
630		Berichtigung zur Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397)	14
	5. 1. 1972	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1972 (Umlagefestsetzungsverordnung 1972)	14
	9. 1. 1972	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1972 (Umlagefestsetzungsverordnung 1972)	15
	7. 1. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen	15
	28. 12. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	15
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	15

2000
2120

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für medizinische
Prüfungsfragen**

Vom 11. Januar 1972

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1971 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 zugestimmt.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 22. Dezember 1971 bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden.

Das Abkommen ist für das Land Nordrhein-Westfalen nach seinem Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 am 22. Dezember 1971 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. Januar 1972

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts
für medizinische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.

Artikel 1

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.

(2) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(3) Der für das ärztliche Prüfungswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

Artikel 2

(1) Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung, fortlaufende Bearbeitung und Druck der Gegenstandskataloge, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
3. Druck und Versendung der Prüfungsfragenbögen und der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter,
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,

5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.

(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiete der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.

Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, daß ihre Landesprüfungsämter

1. die vom Institut aufgestellten Gegenstandskataloge übernehmen und in geeigneter Form bekanntmachen,
2. die vom Institut aufgestellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen und ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. die Auswertung ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.

Artikel 4

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Leiter des Instituts.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen der Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.

(2) Jedes der vertragschließenden Länder hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen; soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten. Der Vorsitzende beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen, allgemeinen Dienst-Anweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
3. die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans,

4. die Berufung des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung,
5. die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
6. die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
7. die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.

(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Leiter des Instituts übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Er ist Dienstbehörde des Leiters des Instituts.

Artikel 7

(1) Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

(3) Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen.

(4) Der Leiter des Instituts richtet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 erlassenen Regelungen Sachverständigen-Kommissionen ein und beruft deren Mitglieder. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hat der Leiter des Instituts die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen auf Geheimhaltung zu verpflichten. Er hat die Arbeit der Sachverständigen-Kommissionen zu leiten, zu koordinieren und über die erarbeiteten Vorschläge zu entscheiden.

(5) Im übrigen werden die Stellung des Leiters des Instituts, seine Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

(1) Zur Erstellung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen.

(2) Die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder wird durch Satzungen geregelt.

Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 10

(1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 11

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der vertragsschließenden Länder.

(2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.

(4) Die Grundausrüstung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

Artikel 12

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder zuzuleiten.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1979.

(2) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Das Land Rheinland-Pfalz führt die Abwicklung durch. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, dem Land Rheinland-Pfalz alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die vertragschließenden Länder aufgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend

für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

(4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind. Sind bis zum 1. Januar 1971 weniger als sechs Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt dieses Abkommen unter den Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 11 des Abkommens treten jedoch zum 1. Januar des Beitrittsjahres ein. Bezüglich der Investitionskosten erfolgt die Festsetzung des Anteils ohne Rücksicht auf ein späteres Wirksamwerden des Beitritts, es sei denn, die Ratifikationsurkunde wird erst nach dem 1. Januar 1976 hinterlegt.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Heubel

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:

Osswald

Für das Land Niedersachsen:

Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. H. Kohl

Für das Saarland:

Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke

Zusatzklärung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Heubel

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:

Osswald

Für das Land Niedersachsen:

Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. H. Kohl

Für das Saarland:

Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke

— GV. NW. 1972 S. 10.

2124

Anderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. 1965 S. 236)

Vom 27. Oktober 1971

Die 5. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 7. Tagung am 27. Oktober 1971 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erhalten als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem jähr-

lichen Berufseinkommen und dem nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Mindesteinkommen. Außerdem werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Werbungskosten in Höhe von 25 v. H. vom Berufseinkommen;
- b) Pflichtversicherungsbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu dem nach § 6 Abs. 1 festzusetzenden Höchstbetrage.

(2) Das Berufseinkommen der Hebammen umfaßt das gesamte Einkommen aus der Hebammentätigkeit mit Ausnahme der

- a) Wegegelder,
 - b) Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge,
 - c) Geldgeschenke, die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren.
- Abs. 3 bleibt unverändert.
Abs. 4 bleibt unverändert.

Diese Änderung tritt ab 1. Januar 1972 in Kraft.

Münster, den 27. Oktober 1971

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Pusch Becker
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht, nachdem der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) mit Erlaß vom 22. Dezember 1971 — VI B 3 — 15.05.10 — die Genehmigung erteilt hat.

Münster, den 28. Januar 1972

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1972 S. 12.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde
auf die Stadt Alsdorf, Kreis Aachen**

Vom 11. Januar 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Alsdorf, Kreis Aachen, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 13.

232

**Verordnung über die Kosten
der Prüfung elektrischer Anlagen
in Versammlungsstätten**

Vom 14. Januar 1972

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Prüfung der elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten nach § 124 Abs. 2 und 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1971 (GV. NW. S. 197), darf der Sachverständige die in den §§ 2 und 3 festgelegten Kosten berechnen.

(2) Der Sachverständige ist berechtigt, einen Vorschuß zu verlangen.

§ 2

(1) Dem Sachverständigen stehen für die folgenden Leistungen einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit folgende Vomhundertsätze der Kostensätze nach § 3 zu:

- 1. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der erneuten Inbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung (§ 124 Abs. 2 Satz 1 und 2) 150 v. H.
- 2. Die Wiederholungsprüfung in bestimmten Zeitabständen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 bis 5) und die weitere Prüfung nach Schadensfällen (§ 124 Abs. 3) 100 v. H.
- 3. Die Nachprüfung der Beiseitigung wesentlicher Mängel bei Prüfungen nach den Nummern 1 und 2 je nach Zeitaufwand bis 50 v. H.

(2) Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die vom Betreiber der elektrischen Anlagen zu vertreten sind, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach § 3 berechnet werden. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach § 3 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für die Berechnung der Kosten ist die Zahl der Besucherplätze nach dem Bestuhlungsplan maßgebend. Fehlt ein Bestuhlungsplan, so sind für jeden Quadrat-

meter der für die Besucher bestimmten Fläche zwei Plätze zu berechnen; Gänge im Versammlungsraum werden in diese Fläche eingerechnet. Bei Sportstätten ist die größte zugelassene Besucherzahl maßgebend.

(4) Für Prüfungen, die zu einem vom Betreiber der elektrischen Anlage verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(5) Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 8,— DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

(6) Neben den Gebühren wird die Umsatzsteuer erhoben.

(7) Der Sachverständige erhält Reisekosten nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes — LRKG — vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114). Im Falle der Verbindung mehrerer Prüfungen sind die Reisekosten anteilig nach der Zahl der Prüfungen zu erstatten.

§ 3

(1) Es gelten folgende Kostensätze:

- | | |
|--|----------|
| 1. Versammlungsstätten mit Vollbühne oder Mittelbühne | 120,— DM |
| zuzüglich 0,34 DM je Besucherplatz, | |
| 2. Versammlungsstätten mit Spielflächen über 100 m ² mit bühnentechnischen Einrichtungen oder mit Kleinbühnen | 60,— DM |
| zuzüglich 0,20 DM je Besucherplatz, | |
| 3. Filmtheater | 40,— DM |
| zuzüglich 0,20 DM je Besucherplatz, | |
| 4. Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen | 50 DM |
| zuzüglich 0,04 DM für den 1. bis 10 000. Besucherplatz, | |
| zuzüglich 0,02 DM für den 10 001. bis 20 000. Besucherplatz, | |
| zuzüglich 0,01 DM für jeden weiteren Besucherplatz, | |
| 5. alle übrigen Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen | 40,— DM |
| zuzüglich 0,15 DM je Besucherplatz | |

(2) Es gelten folgende Zuschläge:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Vollbühnen mit einer Grundfläche bis zu 400 m ² | 700,— DM |
| von mehr als 400 m ² | 1000,— DM |
| 2. Mittelbühnen oder Spielflächen mit bühnentechnischen Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 100 m ² | 250,— DM |
| 3. Kleinbühnen oder Spielflächen mit bühnentechnischen Einrichtungen mit einer Grundfläche bis zu 100 m ² | 90,— DM |
| 4. bis zu zwei Bildwerfer und einem Diabildwerfer | 30,— DM |
| für jeden weiteren Bildwerfer oder Diabildwerfer | 10,— DM |

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 408) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 13.

630

Berichtigung

Betr.: Landshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397).

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

§ 14 Abs. 2:

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich . . .

§ 57 Satz 2:

. . . Dieser kann seine Befugnis . . .

§ 69 Abs. 1 Satz 1:

. . . nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, . . .

§ 72 Abs. 1 Satz 2:

. . . sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge . . .

§ 87 Abs. 2:

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, . . .

— GV. NW. 1972 S. 14.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1972 (Umlagefestsetzungsverordnung 1972)

Vom 5. Januar 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1972 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. November 1970 auf 5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1972

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 14.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1972
(Umlagefestsetzungsverordnung 1972)**

Vom 9. Januar 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1972 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 11. Dezember 1970 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1972

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 15.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 7. Januar 1972

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Drensteinfurt-Walstedde nach Bockum-Hövel im Kreis Lüdinghausen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 51, Seite 369.

Düsseldorf, den 7. Januar 1972

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. K a i s e r

— GV. NW. 1972 S. 15.

**Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 —
und den hierzu ergangenen Nachträgen
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Güterverkehr dienenden Eisenbahn
von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche
bis Buschhütten mit Anschluß an den
Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 28. Dezember 1971

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-)Weidenau bis (Kreuztal-)Buschhütten für die Teilstrecke von (Hüttental-)Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis (Hüttental-)Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. März 1972 verlängert.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1971

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
R a m b o w

— GV. NW. 1972 S. 15.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Ordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor zum Preis von 5,30 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,70 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1972 an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1972 S. 15.

230

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des
Teilplanes 5/4 — Freizone Königsdorf/
Quadrath-Ichendorf — und des Teilplanes 5/5 —
Quarzsandabbaufläche Frechen**

Vom 22. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern erkläre ich gemäß § 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) die Teilpläne

5/4 — Freizone Königsdorf/Quadrath-Ichendorf
— aufgestellt vom Braunkohlenausschuß am 13.
April 1970 —

5/5 — Quarzsandabbaufläche Frechen (Kies- und
Quarzsandabbaufläche sowie Gebiet für land-
und forstwirtschaftliche Benutzung — Erho-
lungsgebiet —)

— aufgestellt vom Braunkohlenausschuß am 1. De-
zember 1969 —

mit Wirkung vom Tage dieser Bekanntmachung für ver-
bindlich.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.